

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 13. Feb. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/744/2026			
<p>36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsb. Neuenkirchen), Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.03.2023 hier: Änderung des Geltungsbereiches für das Gewerbegebiet östlich der Bramscher Straße</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	24.02.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 20.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gefasst, um einem angrenzenden Baustoffhändler die Erweiterung seiner Betriebsstätte zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 36. F-Planänderung umfasst demnach eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha und ist aus dem beigefügten Planauszug (Anlage 1) ersichtlich.

Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes ist nach Abstimmung mit dem Fachdienst 9 „Straßen“ des LKOS über eine von Neuenkirchen kommende Linksabbiegerspur von der Bramscher Straße (K 102) aus möglich.

Der Baustoffhändler regt nun an, auch die Erschließung des nördlich angrenzenden, vorhandenen Gewerbegebietes (siehe Anlage 2) über eine neue Linksabbiegerspur von Neuenkirchen kommend zu erschließen.

Derzeit erfolgt die Erschließung des vorhandenen Gewerbegebietes von der Bramscher Straße aus über eine Stichstraße mit Wendehammer.

Die derzeitige Anlieferungssituation für LKW gestaltet sich in diesem Bereich schwierig – die LKW müssen auf der Bramscher Straße halten und dann aus dem

Stand heraus in die Stichstraße einfahren.

In Höhe des „GE-Gebiet Vinter Höhe I“ gibt es in jeder Fahrtrichtung eine Bushaltestelle. Die Bramscher Straße kann an dieser Stelle sicher über eine vorhandene Querungshilfe passiert werden (siehe Anlage 3, Luftbild).

Im Weiteren ist die Anlage eines neuen Fuß- und Radwegs von der vorbezeichneten, östlich gelegenen Bushaltestelle kommend, entlang der Bramscher Straße, entlang der neu geplanten Linksabbiegerspur in das vorhandene GE-Gebiet Vinter Höhe I und die Errichtung einer zusätzlichen Querungshilfe südlich des neuen GE-Gebietes Vinter Höhe II geplant.

Im Zuge dieser Planaufstellung können die beiden geplanten Linksabbiegerspuren, die Erweiterung des östlich der Bramscher Straße gelegenen Fuß- und Radweges in das vorh. GE-Gebietes „Vinter Höhe I“ und die Erstellung einer weiteren Querungshilfe südlich der Linksabbiegerspur in das neue Gewerbegebiet „Vinter Höhe II“ in den Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen werden, so dass auf ein separates Planfeststellungsverfahren für diese Straßenbaumaßnahmen verzichtet werden kann.

Der neue Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst demnach die nachfolgend aufgeführten Grundstücksflächen mit einer **neuen Gesamtgröße von ca. 2,9 ha** (siehe Anlage 4, aktueller Flurkartenauszug):

- 1.) Fläche östlich der Bramscher Straße (K102), Gemarkung Vinte, Flur 5, Flurst. 58/11 (tlw.), Größe: ca. 2,0 ha.
- 2.) Teilflächen des Straßengrundstückes „Bramscher Straße“, Gemarkung Vinte, Flurstück 175/21 (tlw.) und 43/4 (tlw.), Größe ca. 0,7 ha.
- 3.) Teilflächen aus dem Geltungsbereich des angrenzenden B-Plan Nr. 30 „GE-Gebiet Vinter Höhe I“, Gemarkung Vinte, Flur 5, Flurstück 58/15 (tlw.), 59/8 (tlw.), 58/9 und 58/10 (tlw.), Größe ca. 0,2 ha.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird das Planverfahren eingeleitet.

Der Planungsauftrag für die Ausarbeitung der Planunterlagen wurde am 26.02.2025, an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergeben. Der ausgeschriebene und vergebene Planungsauftrag ist an den vorbezeichneten geänderten Planungsumfang anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen und die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, durchzuführen.

Der am 26.02.2025 an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergebene Planungsauftrag ist an den geänderten Planungsaufwand anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10

Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.